

Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Hamburg

Jahresbericht des Flughafenforums Hamburg

Beobachtungszeitraum
20.01.2021 – 28.01.2022

Flughafenforum Hamburg
Im Diakonischen Werk Hamburg
Fachbereich Soziales und Internationale Zusammenarbeit
Königstr. 54 | 22767 Hamburg

Mitglieder des Forums

Bundespolizeiinspektion Flughafen Hamburg
Behörde für Inneres und Sport der Freien und Hansestadt Hamburg
Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Migration Hamburg
Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge Schleswig-Holstein
Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland
Caritasverband für das Erzbistum Hamburg
Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein
ProAsyl
Amnesty International
UNHCR

Moderation: Hans-Peter Strenge – Staatsrat a.D.

Geschäftsführerin: Bettina Clemens – Diakonisches Werk Hamburg

Beratendes Mitglied: Moritz Reinbach – Abschiebungsbeobachter

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	2
2. Grundsätzliches zum Abschiebungsvollzug	4
3. Entwicklungen im Kontext von Abschiebungen	5
4. Arbeitsbericht des Abschiebungsbeobachters	6
5. Problematische Themenkomplexe	7
5.1 <i>Fehlende Klärung medizinischer Weiterbehandlung im Zielland</i>	8
5.2 <i>Fehlende Informationsübermittlung von Krankheiten zwischen Behörden</i>	8
5.3 <i>Einsatz von Zwangsmitteln</i>	9
5.4 <i>Sammelabschiebungen</i>	11
5.5 <i>Fortführung unbegleiteter Abschiebung trotz vorhandener Abbruchsgründe</i>	12
5.6 <i>Fehlende Sprachmittlung & Kindeswohlgefährdung</i>	14
5.7 <i>Problematisches Verhalten der beteiligten Vollzugsbediensteten</i>	16
5.8 <i>Fehlende Versorgung in Zuführsituationen</i>	17
5.9 <i>Fehlende Mitteilung über auffälliges Verhalten (Fluchtversuch)</i>	18
6. Fazit und Ausblick	18

1. Vorwort

Der vorliegende Bericht wurde vom Abschiebungsbeobachter verfasst und im Flughafenforum Hamburg (FFHAM) abgestimmt. In dem Bericht werden die Ergebnisse des Projekts Abschiebungsbeobachtung am Hamburger Flughafen im Zeitraum vom 20.01.2021-28.01.2022 zusammengefasst.

Die Abschiebungsbeobachtung ist ein Projekt in Trägerschaft des Diakonischen Werkes Hamburg. Es findet eine Kooperation mit der Bundespolizei am Flughafen Hamburg, verantwortlichen öffentlichen Stellen der Länder Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern, Nichtregierungsorganisationen, Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und der Evangelischen Kirche in Norddeutschland statt. Während der gesamten Laufzeit bis zum Anfang des Jahres 2025 wird die Abschiebungsbeobachtung von der Behörde für Inneres und Sport Hamburg finanziert. Grundlage für die Finanzierungsentscheidung bildet die Vereinbarung über die Weiterführung der Beobachtungstelle im Koalitionsvertrag zwischen der SPD und Bündnis 90 Die Grünen 2020-2025 im Hamburger Senat. Darin heißt es: *„Die Koalitionspartner sind sich darin einig, dass das Abschiebemonitoring und hierbei insbesondere die seit 2018 eingeführte und bis 2020 finanzierte Stelle der/s Abschiebebeobachter/in am Hamburger Flughafen – unter der Trägerschaft der Stadt Hamburg – fortgeführt werden soll. Darüber hinaus sollen die Berichte der/s Abschiebebeobachter/in in Selbstbefassung im Fachausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft einmal jährlich aufgerufen werden.“*¹

Rechtlich basiert die unabhängige Beobachtung von Abschiebungsverfahren auf Artikel 8 Absatz 6 der EU-Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG). Danach sind alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union verpflichtet, ein *„wirksames System zur Überwachung von Rückführungen“* zu schaffen. Während in einigen Staaten der Union flächendeckendes Monitoring eingeführt wurde ², gibt es in Deutschland bislang nur acht aktive Beobachter:innen an den Flughäfen Düsseldorf (2), Frankfurt am Main (2), Berlin (2), Halle/Leipzig (1) und Hamburg (1). Demnach findet keine bundeseinheitliche Anwendung der EU-Rückführungsrichtlinie aus dem Jahr 2008 statt, sodass die aktuell laufenden Stellen auf Initiativen in den jeweiligen Bundesländern zurückzuführen sind.

Zentrales Ziel des Projektes ist es, Transparenz in die von der allgemeinen Öffentlichkeit abgeschirmten Verfahren zu bringen, problematische Umstände, mögliche Versäumnisse und Fehler zu identifizieren, zu diskutieren und Anregungen zur Verbesserung zu geben. Dabei liegt der Fokus auf der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes während des Abschiebungsvollzugs. Leitmotive der Arbeit sind der Schutz der Grund- und Persönlichkeitsrechte der von Abschiebung betroffenen Menschen. Der neutrale Beobachter ist Zeuge bei den Verfahren und steht allen Beteiligten als Ansprechperson zur Verfügung.

¹ Koalitionsvertrag der Hansestadt Hamburg von 2020: Seite 182

² Vgl.: <https://fra.europa.eu/en/publication/2021/forced-return-monitoring-systems-2021-update> (zuletzt abgerufen am 28.02.2022)

Dokumentierte Einzelfälle werden quartalsmäßig in das FFHAM eingebracht. Dort werden Lösungsansätze diskutiert und zunächst nicht öffentlich beraten. Den Vertreter:innen der NGOs wird so ein Einblick in die Abschiebungspraxis am Hamburger Flughafen ermöglicht. Sie können im Forum Nachfragen zu Einzelfällen stellen und problematische Abläufe zur Diskussion bringen. Die Vertreter:innen der Behörden nehmen im direkten Gespräch dazu Stellung und klären über die Abläufe auf. Sofern die Zuständigkeit der Abschiebung bei einem im Forum nicht vertretenden Bundesland liegt, wird abgestimmt, ob die zuständige Behörde um Stellungnahme gebeten werden soll.

Das FFHAM versteht sich nicht als Instanz zur Überprüfung behördlicher und gerichtlich festgestellter vollziehbarer Ausreisepflichten im Einzelfall. Der Dialog basiert auf klaren Verabredungen und ist geprägt von einer professionellen konstruktiven Debattenkultur. Auch wenn unterschiedliche Perspektiven und Ansätze in fachlicher Hinsicht zu Meinungsverschiedenheiten führen können, verläuft die Arbeit im Forum erfolgreich. Die konstruktive Arbeit des Gremiums ist nicht zuletzt der Moderation zu verdanken.

Einmal im Jahr veröffentlicht das Flughafenforum Hamburg einen Jahresbericht, in welchem der Öffentlichkeit ein Einblick in die Arbeit gegeben wird. Das Flughafenforum Hamburg versucht mit diesem vorliegenden Bericht zu einer offenen und konstruktiven Debatte über das kontroverse Thema Abschiebung beizutragen. Der Jahresbericht ist auch die Grundlage für die Berichterstattung des Abschiebungsbeobachters gegenüber dem Innenausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft. Für Anfragen zu dem Bericht stehen die Geschäftsführerin und der Moderator des Flughafenforums zur Verfügung:

Bettina Clemens
Geschäftsführerin des Flughafenforums Hamburg
E-Mail: clemens@diakonie-hamburg.de

Hans-Peter Strenge
Moderator des Flughafenforums Hamburg
E-Mail: h.p.strenge@gmx.de

2. Grundsätzliches zum Abschiebungsvollzug

Abschiebungen werden in Deutschland auf der Grundlage der Regelungen des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit Vorgaben anderer Rechtsnormen, z.B. aus dem Europarecht, vollzogen. Zentrale rechtliche Grundlage ist die sogenannte „vollziehbare Ausreisepflicht“ ausländischer Staatsangehöriger. Menschen, die kein Aufenthaltsrecht in Deutschland erhalten oder dies nicht mehr besitzen, müssen gemäß § 50 Aufenthaltsgesetz das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland verlassen. Wird dieser Pflicht von den Betroffenen nicht freiwillig nachgekommen, ist die Behörde i.d.R. berechtigt, die Ausreise ggfs. auch gegen den Willen der Betroffenen durchzusetzen.

Für Betroffene ist die Abschiebung ein einschneidender Vorgang. Ihr Wunsch, in Deutschland zu bleiben, steht den gesetzlichen Bestimmungen, die sie zur Ausreise verpflichten, und der behördlichen Kompetenz, diese durchzusetzen, gegenüber. Aus der Perspektive der betroffenen Personen bedeutet ein solches Verfahren die Umkehr ihrer eigenen Entscheidung, ihre Heimat bzw. ihren vorherigen Aufenthaltsort, zu verlassen. Eine Entscheidung, die in vielen Fällen mit individueller Bedrohung durch Krieg, Gewalt, Verfolgung, Hunger oder Perspektivlosigkeit begründet ist. Eine Rückkehr kann die Betroffenen vor Probleme und Herausforderungen stellen, die über den Moment der unmittelbaren Abschiebung hinauswirken. Regelmäßig werden auch Menschen abgeschoben, die unter teils schweren Krankheiten leiden. Um einen sicheren Transport von kranken Menschen zu gewährleisten, prüfen Ausländerbehörden vorgelegte Atteste und organisieren, falls es für nötig erachtet wird, ärztliche Begleitung für die Abschiebungsflüge. In Ausnahmefällen können auch sogenannte Medical Charter organisiert werden, bei denen kranke Personen mit Ambulanzflugzeugen mit besonderer Ausstattung (fast vergleichbar einer Intensivstation) und in Begleitung von Ärzt:innen abgeschoben werden.

Verwaltungsorgane sind befugt, im Rahmen der Durchsetzung der Ausreisepflicht in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen einzugreifen, z.B. ihre Freiheit zu beschränken und unmittelbaren Zwang einzusetzen. So können Betroffene zum Beispiel gefesselt und gegen ihren Willen an Bord eines Flugzeugs gebracht werden. Auch können Betroffene in Abschiebungshaft oder Ausreisegewahrsam genommen werden, allerdings ist für beides eine richterliche Anordnung notwendig.

Abschiebungshaft wird verhängt, wenn der begründete Verdacht besteht, dass sich die Person der Abschiebung entziehen würde. Die Haft kann richterlich für maximal sechs Monate angeordnet werden. Nach Ablauf dieser Frist kann sie um maximal 12 Monate verlängert werden, wenn die Person die Abschiebung verhindert hat durch z.B. falsche Identitätsangaben bei der Botschaft oder Widerstand beim Vollzug der Abschiebung. Auch können vollziehbar ausreisepflichtige Menschen in den sog. Ausreisegewahrsam bis zu ihrem Abflug – längstens jedoch für zehn Tage – genommen werden. Diese kann verfügt werden, wenn die Betroffenen sich mehrfach der Ausreisepflicht widersetzt haben und die Abschiebung unmittelbar bevorsteht.

3. Entwicklungen im Kontext von Abschiebungen

Als Reaktion auf die hohen Geflüchtetenzahlen im Jahr 2015 wurden schrittweise neue Gesetze eingeführt. Nach dem Asylpaket II wurde zuletzt 2019 das „Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ verabschiedet. Dieses beinhaltet eine Reihe von Änderungen, die es der Verwaltung ermöglichen, Abschiebungen schneller durchzuführen, indem die Rechte von ausreisepflichtigen Personen eingeschränkt werden. Eine der signifikantesten Verschärfungen betrifft die Anwendung von Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam.

Ein weiterer bedeutender Aspekt der Gesetzesänderungen betrifft die Glaubhaftmachung von Krankheiten, die gegen eine Abschiebung sprechen könnten. Demnach wurden kranken Menschen gesetzlich zusätzliche Hürden auferlegt, um ein krankheitsbedingtes Abschiebungsverbot geltend zu machen. So muss eine sogenannte qualifizierte ärztliche Bescheinigung eingereicht werden, damit eine Erkrankung berücksichtigt wird. Diese muss mehr Informationen enthalten als andere ärztliche Gutachten: So muss nicht nur die Krankheitsvorgeschichte, Untersuchungsmethoden und Diagnose dargelegt werden, sondern auch die Folgen, die sich aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben. Im Bereich psychischer Erkrankungen (z.B. PTBS) werden Atteste von psychologischen Psychotherapeut:innen nicht mehr akzeptiert. Folglich müssen Betroffene sich um psychiatrische Bescheinigungen bemühen. Dabei reichen die Kapazitäten von Psychiater:innen oft nicht aus. Auch können Betroffene i.d.R. nicht für die Kosten einer für die psychiatrische Therapie benötigten Sprachmittlung aufkommen.

Auch vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Veränderungen hat sich die Zahl der Abschiebungen aus Deutschland zwischen 2015 und 2019 deutlich erhöht. Demnach hat Deutschland von 2015 bis einschließlich 2019 jedes Jahr mehr als 20.000 Menschen zwangsweise außer Landes gebracht. Im Jahr 2020 halbierte sich die Anzahl aller Abschiebungen aus Deutschland auf 10.800.³ Dieser starke Rückgang von rund 54% steht im Zusammenhang mit der weltweiten COVID-19-Pandemie. Zwar gab es keinen generellen Abschiebungsstopp, doch führten Einreisebeschränkungen und -verbote seitens der Zielstaaten zu einer deutlich geringeren Anzahl an Rückführungen. Überstellungen gemäß der Dublin-III-VO⁴ wurden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) am 18.03.2020 als Reaktion auf die weitreichenden Grenzsicherungen und Reiseverbote innerhalb Europas vorübergehend für einen Zeitraum von rund drei Monaten ausgesetzt und demzufolge ebenfalls deutlich seltener als im Vorjahr durchgeführt.⁵ Grundsätzlich jedoch wurden auch während der Pandemie wann immer möglich Rückführungen konsequent durchgeführt. Im Jahr 2021 waren es bundesweit 11.982.

Ob und wie sich migrations- und flüchtlingspolitische Maßnahmen der neuen Bundesregierung auf das Abschiebungsgeschehen auswirken, ist zum Zeitpunkt dieses Berichts nicht abschätzbar und wird sich in den kommenden Jahren zeigen.

³ Vgl: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/451861/umfrage/abschiebungen-aus-deutschland/>

⁴ Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013

⁵ Vgl: BAMF; Bundesamt in Zahlen 2020 S. 44

4. Arbeitsbericht des Abschiebungsbeobachters

Im Zeitraum 20.01.2021 – 28.01.2022 wurden stichprobenartig insgesamt 122 Abschiebungen bzw. Dublin-Überstellungen am Hamburger Flughafen beobachtet.

Von 515 dem Abschiebungsbeobachter angekündigten Einzelmaßnahmen⁶ führten insgesamt 197 zu einer Zuführung bei der Bundespolizei. 164 dieser Maßnahmen wurden letztlich vollzogen, wobei 33 aufgrund unterschiedlicher Gründe scheiterten.

Weiterhin fanden im Berichtszeitraum vier Sammelchartermaßnahmen (nach Ukraine, Ghana & 2x Armenien) ab dem Hamburger Flughafen statt, von welchen drei beobachtet wurden.⁷ Auch fand eine sogenannte Kleinchartermaßnahme im Berichtszeitraum statt, bei welcher zwei Menschen mit einem eigens gecharterten Kleinflugzeug unter Einsatz von unmittelbarem Zwang nach Mali abgeschoben wurden.

Von den insgesamt 122 beobachteten Maßnahmen wurden 41 Fälle zur Besprechung in das Flughafenforum gegeben, also 33,6% aller beobachteter Maßnahmen. Der Anteil diskussionswürdig eingestufte Fälle betrug in den beiden vorangegangenen Berichten 16% in 2018 und 13% in 2019. Das Jahr 2020 wurde aufgrund der Corona Pandemie nicht in Form eines Jahresberichts dokumentiert.

Der Projektauftrag ist die Beobachtung von Abschiebungen und die Erfassung problematischer Situationen, indem eine unabhängige Person stichprobenartig Abschiebungen am Hamburger Flughafen im Organisationsbereich Rückführung der Bundespolizeiinspektion beobachtet. Der Beobachtungsgegenstand beginnt i.d.R. mit der sog. Zuführung der Personen am Flughafen durch die Landesbehörden und endet mit der Verbringung in das Flugzeug durch die Bundespolizei. Die Abholung der Betroffenen aus Unterkünften oder Wohnungen, die Zuführung und der Flug werden nicht beobachtet. Eine Ausnahme besteht, wenn Menschen aus der sogenannten Rückführungseinrichtung (Hamburg Niendorf), die dem Vollzug der Abschiebungshaft und des Ausreisegewahrsams dient, an den Hamburger Flughafen verbracht werden. In diesen Fällen wird der Abschiebungsbeobachter von der Rückführungseinrichtung über anstehende Abholungen informiert, sodass er die Übergabe in der Einrichtung beobachten kann.

Es kommt vor, dass dem Beobachter am Flughafen Informationen zu der Abholung von Betroffenen mitgeteilt werden oder die zuführenden Vollzugsbediensteten Stellung zu den Umständen beziehen. Diese können unmittelbaren Einfluss auf den weiteren Verlauf der Abschiebung haben. Wenn sich demnach Fragen zu der Abholungs- bzw. Zuführungssituation ergeben, werden diese dokumentiert und an das Flughafenforum herangetragen.

⁶ Der Beobachtungsfokus lag im Berichtszeitraum auf sog. Einzelmaßnahmen. Dies sind Abschiebungen von einer Person oder Familie auf Linienflügen kommerzieller Airlines, die ggf. durch speziell geschulte Beamt:innen der Bundespolizei, sogenannten Personenbegleitern Luft (PBL) begleitet werden.

⁷ Sammelcharter sind Abschiebungsflüge in ein bestimmtes Zielland für eine große Anzahl von Menschen in eigens gecharterten Flugzeugen.

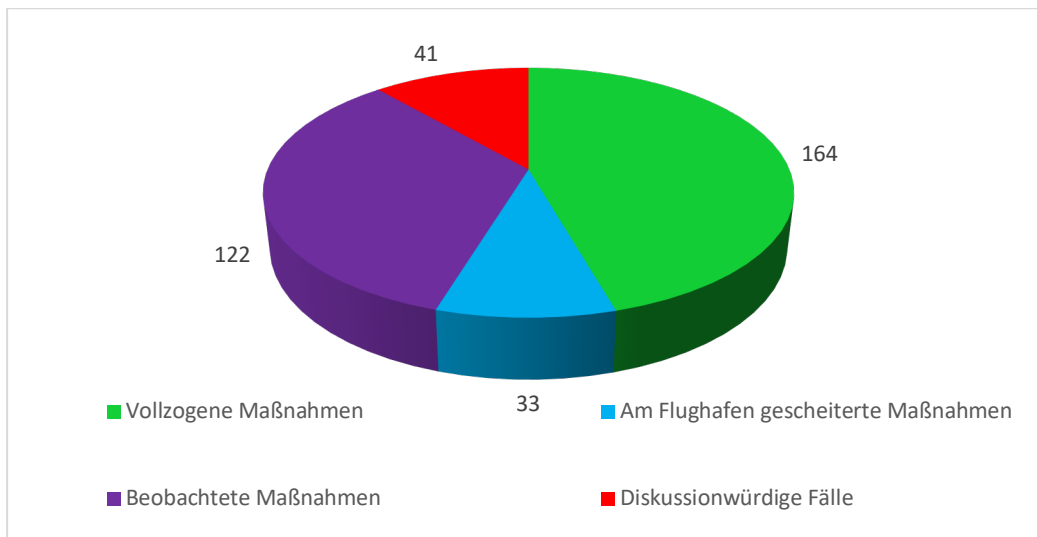


Schaubild 1: Beobachtungsstatistik 20.01.2021 – 28.01.2022

5. Problematische Themenkomplexe

Die vom Abschiebungsbeobachter als diskussionswürdig eingestuftten Fälle betreffen mindestens einen Themenkomplex. Dabei sind die einzelnen Problemkomplexe nicht immer klar voneinander abzugrenzen, sondern vermischen sich teilweise. Das folgende Schaubild illustriert demnach die Häufigkeit aufgetretener Problemfelder.

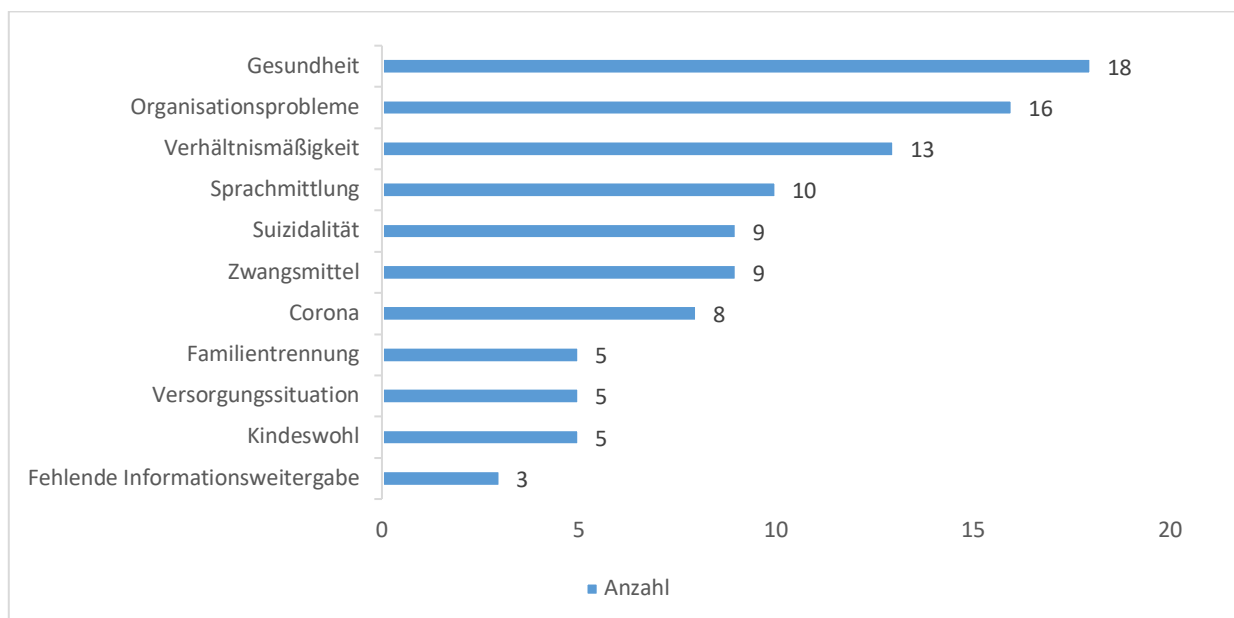


Schaubild 2: Häufigkeit einzelner Problemfelder

Im folgenden Abschnitt werden einige der übergeordneten Themenfelder dargestellt, mit denen sich das Flughafenforum Hamburg im vergangenen Jahr beschäftigt hat. Exemplarisch wird jedes Themenfeld mit einem Fallbeispiel illustriert. Neben der Beschreibung der Vorgänge wird ein Einblick in den Sachstand der Aufarbeitung gegeben.

5.1 Fehlende Klärung medizinischer Weiterbehandlung im Zielland

Im Rahmen von Abschiebungsmaßnahmen werden auch kranke Menschen abgeschoben. In diesen Fällen ist die zuständige Behörde verpflichtet, die Reisefähigkeit sicherzustellen, indem z.B. Ärzt:innen den Flug begleiten, andererseits muss dafür Sorge getragen werden, dass Betroffene im Zielland weiterbehandelt werden können. Hierzu zählt z.B. den Menschen eine für einen gewissen Zeitraum ausreichende Menge an Medikamenten bereitzustellen oder ggf. eine Folgebehandlung zu organisieren. Hinzuweisen ist auf die Rechtsänderung des Asylpakets II, wonach es nicht erforderlich ist, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in Deutschland gleichwertig ist. Im Folgenden wird eine gescheiterte Abschiebung beschrieben, bei der eine medizinische Weiterbehandlung nicht organisiert wurde.

Fall 1

14.04.2021

Abschiebung nach Sarajevo, Bosnien & Herzegowina

Ein Mann soll in Begleitung von drei PBL und einem Begleitarzt nach Bosnien & Herzegowina abgeschoben werden, nachdem er knapp zwei Wochen in der Rückführungseinrichtung inhaftiert war. Der Arzt schildert dem AB, dass der Betroffene suchtkrank ist und sich in der höchsten Klasse einer Substitutionsbehandlung mit Methadon befindet. Der Mann müsse jeden Tag eine hohe Dosis des Mittels einnehmen. Der Arzt merkt an, dass er nur eine Dosis dabei hätte, die er dem Mann im Tagesverlauf verabreichen würde. In den Unterlagen der zuständigen Behörde kann er jedoch keinen Hinweis finden, an welche Stelle der Mann sich in Bosnien & Herzegowina wenden könne, um mit dem Substitutionsprogramm fortzufahren. Laut dem Begleitarzt bestünde Lebensgefahr, wenn der Mann nicht direkt Zugang zu dem Programm erhalten würde. Auch laut Aussage des Betroffenen wurde von behördlicher Seite keine Auskunft darüber gegeben, wie er das Substitutionsprogramm in Bosnien & Herzegowina fortsetzen könne. Auf Basis dieser Informationslage wird von Seiten der PBL und des Begleitarztes die Maßnahme abgebrochen. Als Folge des Abbruchs wird der Mann zurück in die Rückführungseinrichtung gebracht.

Sachstand zu Fall 1

Die zuständige Behörde räumte im Flughafenforum ein, dass keine Weiterbehandlung organisiert wurde und dies ein Fehler war. Das Versäumnis sei in der Folge behoben worden und eine Fortführung des Substitutionsprogramms in Bosnien & Herzegowina organisiert worden. So wurde der Mann wenige Wochen später über einen Sammelcharter ab Berlin abgeschoben.

5.2 Fehlende Informationsübermittlung von Krankheiten zwischen Behörden

Abschiebungen bedeuten für Menschen, die krank sind, eine enorme Belastung. Sie haben besondere Bedarfe, auf die von den Vollzugsbediensteten geachtet werden muss. Abgesehen von der grundsätzlichen Frage der Zumutbarkeit der Abschiebung, die durch

Amtsärzt:innen geprüft wird, spielt zum Beispiel eine Rolle, ob notwendige Medikamente bei der Abholung zur Abschiebung mitgenommen wurden, ob diese eingenommen wurden oder noch eingenommen werden müssen.

Ausländerbehörden sind verpflichtet, Krankheiten der Bundespolizei im Zuge der Abschiebungsanmeldung zu übermitteln. Anhand dessen wird entschieden, ob eine medizinische Begleitung für den Flug benötigt wird, um die Reisetauglichkeit zu gewährleisten. Im Vorwege haben Betroffene die Verpflichtung, die Ausländerbehörde über gesundheitliche Beeinträchtigungen zu informieren.

Fall 2

18.03.2021

Abschiebung nach Moskau, Russland

Eine 47-jährige Frau mit russischer Staatsangehörigkeit wird zugeführt, um von Hamburg nach Moskau unbegleitet abgeschoben zu werden. Im Rückführungsbereich der Bundespolizei bekommt der Abschiebungsbeobachter die Frau im Wartezimmer zu Gesicht. Sie muss sich aufgrund von Magenschmerzen und Schmerzen am Herzen hinlegen. Sie äußert, dass sie am folgenden Montag eigentlich einen Termin zur OP-Untersuchung hat. Sie sagt, dass ihre Herztabletten zuhause vergessen wurden. Die Frau darf ihr Handy im Warteraum bedienen und telefoniert mit ihrer Nichte. Die Frau übergibt das Telefon dem Abschiebungsbeobachter, dem gesagt wird, dass die Frau herzkrank sei, Diabetes hätte und kurz vor einer OP in Deutschland stehe. Die Nichte sagt auch, dass die Herztabletten zuhause vergessen wurden. Weil sich der Zustand der Frau nicht bessert, ruft die Bundespolizei nach Sanitäter:innen, die Blutzucker und Blutdruck prüfen. Aufgrund der hohen Werte und fehlender Möglichkeiten, vor Ort eine finale Diagnose zu stellen, wird entschieden die Frau in ein Krankenhaus zu bringen.

Einer der Zuführungskräfte spricht mit einem Sanitäter und sagt dabei, dass er verwundert sei, weil er „*nur von Diabetes, sonst nix*“ wusste. Im Nachgang erfährt der Abschiebungsbeobachter von der Bundespolizei, dass keine Krankheiten von der zuständigen Ausländerbehörde übermittelt wurden, auch nicht Diabetes.

Sachstand zu Fall 2

Der Fall wurde im Forum besprochen. Es wurde entgegnet, dass bei der Abholung nachgefragt wurde, ob Medikamente im Gepäck verstaut wurden. Dies sei bejaht worden. Hinsichtlich der fehlenden Übermittlung von Krankheiten an die Bundespolizei wurde eingeräumt, dass dies von der zuständigen Ausländerbehörde vergessen wurde, obwohl mindestens Diabetes der Behörde bekannt war. Die Frau wurde zu einem späteren Zeitpunkt mittels Sammelcharter ab Düsseldorf abgeschoben.

5.3 Einsatz von Zwangsmitteln

Bei Abschiebungsmaßnahmen kann es dazukommen, dass Vollzugsbehörden unmittelbaren Zwang anwenden. Dabei ist immer der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Zur Fesselung sind den Vollzugskräften nur dienstlich zugelassenen Hilfsmittel der körperlichen Gewalt gestattet: Hierzu zählen Handfesseln und Fußfesseln

aus Stahl, Plastik oder Klettband. Bei Abschiebungsmaßnahmen hat sich jedoch primär der sog. Body-Cuff etabliert, welcher ein Gurt mit einzelnen Stahlhandschellen für Hände oder Füße darstellt, der locker und eng angelegt werden kann. Um einen Body-Cuff einzusetzen, benötigen Beamt:innen eine spezielle Schulung. Weiterhin können Kopf- und Beißschutzvorrichtungen in Form von Helmen zum Einsatz kommen.

Fall 3

10.11.2021

Dublin Überstellung nach Wien, Österreich

Ein 20-jähriger syrischer Staatsangehöriger soll in Begleitung von drei PBL und einem Arzt gemäß Dublin Verordnung nach Österreich überstellt werden. Der Aktenlage nach hat der Mann in der Vergangenheit zwei Suizidversuche unternommen. Laut dem Begleitarzt, der auch bei der Abholung vor Ort war, zeige das Verhalten des Betroffenen keine Besonderheiten. Er sei über die gesamte Zeit ruhig und kooperativ gewesen. Weiterhin tätigt der Begleitarzt unterschiedliche Aussagen über die Person: Er sei der Meinung, dass solche Personen nicht in Deutschland gebraucht würden, da der Mann sich nicht integrieren würde, weil er kein Deutsch spricht. Er bescheinigt der Person, dass er Deutschland nur auf der Tasche liegen würde.

In Verantwortung der PBL wird dem Mann ein Body-Cuff an den Händen angelegt. Dem Wunsch des Betroffenen, mit dem Bruder zu telefonieren, wird entsprochen. Nach dem Telefonat entscheiden sich die PBLs dazu, die Person zusätzlich mit einem Body-Cuff an den Füßen zu fesseln. Dieser passt allerdings nicht, sodass er entfernt wird. Der Ansicht des Beobachters nach verhält sich der Mann im Zuge der gesamten Maßnahme ruhig. Am Flugzeug wird verhältnismäßig lange im Polizeiauto gewartet, bis das Boarding kommt. Während des Warteprozess äußert der Mann, dass er auf Toilette muss. In der Folge wird der im Body-Cuff gefesselte Mann in die Ankunftshalle des normalen Terminals gebracht, damit er dort unter Bewachung der PBL gefesselt auf die Toilette gehen kann. Zum geplanten Boarding kommt es dann nicht, da der Pilot entscheidet, die gefesselte Person nicht mitzunehmen. Im Dienstgebäude der Bundespolizei wird der Mann entfesselt.

Sachstand zu Fall 3

Es wird die Frage aufgeworfen, ob psychisch kranke Menschen, trotz ruhigem Verhalten im Laufe der Maßnahme, präventiv gefesselt werden sollten. Die Bundespolizei verweist darauf, dass die Fesselung vorgenommen wurde, weil die Person als suizidal angekündigt wurde. In jedem Fall ist es die individuelle Entscheidung der PBL, ob gefesselt wird oder nicht. Dass die Person gefesselt zum Toilettengang in ein normales Terminal gebracht wurde, wird von der Bundespolizei als unglückliche Folge der Situation gewertet. Das Vorgehen wird von den NGOs problematisiert, da die Situation als erniedrigende Behandlung der Person gewertet wird.

Die zuständige Landesbehörde erklärt, dass die Äußerungen von dem Arzt nicht in Ordnung sind und mit diesem gesprochen worden sei.

Auch war aufgrund von Sprachbarrieren keine Verständigung zwischen dem Betroffenen und allen Beteiligten möglich.

5.4 Sammelabschiebungen

Für Sammelabschiebungen gecharterte Flugzeuge werden immer von Personenbegleitern Luft (PBL), Ärzt:innen und Dolmetscher:innen begleitet. Berichte von Betroffenen, Abschiebungsbeobachter:innen und Behörden zeigen, dass hier verhältnismäßig viel Gewalt passieren kann. Im bundesdeutschen Vergleich fanden im Berichtszeitraum in Hamburg wenige dieser Maßnahmen statt. Insgesamt wurden vier Sammelabschiebungen vollzogen.

Die Zuführungen finden nicht in dem üblichen Rückführungsbereich der Bundespolizei statt, sondern im Terminal Tango des Hamburger Flughafens. Es ist gängig, dass neben einer hohen Anzahl an PBL auch Verstärkung der Mobilen Kontroll- & Überwachungseinheit der Bundespolizei (MKÜ) vor Ort ist. Die Menschen werden meist aus verschiedenen Bundesländern zugeführt. Jede Person wird nach Zuführung einem PBL Team zugewiesen, das die Personen bis zur Übergabe im Zielland bewacht. Nach der Luftsicherheitskontrolle warten die Betroffenen in der Terminal-Wartehalle. Wenn es dort zu gewaltvollen Szenen, dem Einsatz von Zwangsmitteln oder medizinischen Notfällen kommt, bekommen es alle Betroffenen mit, da kein Sichtschutz und keine Raumtrennung vorhanden sind. So können auch Kinder mit diesen Erfahrungen nachhaltig belastet werden.

Bei Sammelchartermaßnahmen können einzelne Abschiebungen vollzogen werden, die im Kontext einer unbegleiteten oder begleiteten Einzelmaßnahme ggf. abgebrochen werden würden. So können Zwangsmaßnahmen in Form von Fesselungen ohne vorherige Freigabe des Captains umgesetzt werden. Auch Selbstverletzungen führen nicht zwingend zu einem Abbruch der Abschiebung eines einzelnen. Die unterschiedliche Handhabung eines Sachverhalts liegt an dem Rahmen, in welchem Sammelcharter stattfinden: Abgeschirmt von der Öffentlichkeit finden die Zuführungen meist zur Nachtzeit statt. Die Betroffenen werden in einem Terminal ohne Publikumsverkehr der Bundespolizei übergeben und anschließend zum Flugzeug gebracht, welches in einer nicht einsehbaren Halle steht. Folglich findet der gesamte Ablauf einer Sammelcharterabschiebung am Hamburger Flughafen statt, ohne dass Dritte davon Notiz nehmen.

Im Hinblick auf den Vollzug einer Sammelchartermaßnahme in Zeiten von Covid-19, ist festzuhalten, dass regelmäßig geltende Abstandsregelungen nicht eingehalten werden. Auch Menschen, die einer Risikogruppe angehören, werden abgeschoben. I.d.R. werden alle Betroffenen vor der Zuführung getestet. Es kam in einigen Fällen jedoch vor, dass Menschen ungetestet zugeführt wurden. Entgegen zeitweise geltender Kontaktbeschränkungen, die Zusammenkünfte auf ein Minimum reduzierten, hielten sich bei entsprechenden Maßnahmen regelmäßig mehr als 100 Personen auf. Als Infektionsschutzmaßnahme werden alle Anwesenden auf Corona getestet. Weiterhin besteht die Verpflichtung des Tragens einer FFP2 Maske.

Aufgrund der Vielzahl an Betroffenen bei Sammelchartern ist es für den Abschiebungsbeobachter nicht möglich, alle Einzelheiten zu erfassen. Anders als bei Einzelmaßnahmen können Gespräche mit Betroffenen nur bedingt geführt werden. Der Fokus der Beobachtung liegt demnach auf der Übergabe von Zuführkräften an Bundespolizei sowie auf der Gesamtumsetzung. Eine vollumfängliche Dokumentation ist

mit einer einzelnen Beobachtungsstelle bei einem Sammelcharter nicht möglich.

Fall 4

20.07.2021

Sammelcharter-Abschiebung nach Eriwan, Armenien

In den frühen Morgenstunden findet eine Sammelcharter-Abschiebung nach Armenien statt. Drei Personen werden aus Abschiebungshaft zugeführt. Unter den Abgeschobenen befinden sich Kranke, Menschen mit Behinderungen und Kinder. Auf der Ankündigungsliste stehen 108 Personen, von welchen letztlich 42 zugeführt werden. Angekündigte Familienverbände werden teilweise nicht vollzählig zugeführt, sodass es zu Familientrennungen kommt. So wird z.B. eine Frau ohne ihren Sohn und ihren Mann, der sich im Krankenhaus befindet, abgeschoben.

Die Bundespolizei merkt an, dass der zuständigen Landesbehörde vorab mitgeteilt wurde, dass keine Menschen mit Behinderungen zugeführt werden sollen, da keine barrierefreien Toiletten vorhanden sind. Dennoch kommt es zu Zuführungen von Menschen in Rollstühlen. Behelfsweise werden sie unter Bewachung zum angrenzenden Testzentrum gebracht.

Als die Flugzeugtür schon geschlossen ist, wird über Funk aus dem Flugzeug mitgeteilt, dass sich ein Mann mit einem spitzen Gegenstand selbstverletzt hätte, indem er seinen Arm aufgeschnitten hätte. Die Selbstverletzung sei unterbunden worden und der Mann sei medizinisch versorgt worden. Der Ankündigungsliste nach war der Mann mit Hepatitis C infiziert. Trotzdem rollt das Flugzeug auf das Rollfeld und hebt ab.

Sachstand zu Fall 4

Laut zuständiger Behörde wurden Menschen nicht zugeführt, weil in einigen Fällen keine Reisepapiere beschafft werden konnten. Weiterhin seien Menschen bei der Abholung nicht Zuhause gewesen.

In Bezug auf die Selbstverletzung im Flugzeug gibt die Bundespolizei an, dass es schwierig bis unmöglich war, den spitzen Gegenstand bei der Luftsicherheitskontrolle zu finden. Nachdem die Person im Flugzeug medizinisch versorgt wurde, sei sie an Füßen und Händen gefesselt worden, sodass der Flieger ohne Zwischenfälle starten konnte. Die Fesselungen wurden zu einem späteren Zeitpunkt entfernt. Auf die potenzielle Ansteckungsgefahr von Hepatitis-C durch die aus der Selbstverletzung resultierende offene Wunde im Flugzeug wurde nicht eingegangen.

5.5 Fortführung unbegleiteter Abschiebung trotz vorhandener Abbruchgründe

In mehreren Fällen kam es zu Zuführungen in Zuständigkeit unterschiedlicher Bundesländer an den Hamburger Flughafen, obwohl die Maßnahmen hätten abgebrochen werden sollen, um unbillige Härten für Betroffene zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere Einzelmaßnahmen, die ohne Sicherheitsbegleitung vorgesehen sind. Bei dieser Art der Maßnahmen dürfen keine Anzeichen vorliegen, nach denen die betroffene Person verhaltensmäßig auffällig werden könnte. Eine entsprechende Risikoanalyse ist von der Bundespolizei vor Verbringung zum Flugzeug zu treffen, da die Bundespolizei gegenüber der Airline als Garant für die Sicherheit an Bord des Luftfahrzeugs hinsichtlich der

Abschiebungsmaßnahme auftritt. Folglich sind insbesondere Verhalten, die sich im Kontext von Selbst- und Fremdgefährdung bewegen, Ausschlussgründe für den Vollzug einer unbegleiteten Maßnahme. Dies gilt auch, wenn sich entsprechendes Verhalten in der Abholungs- oder Zuführungssituation gezeigt hat.

Fall 5⁸

08.12.2021

Abschiebung nach Istanbul, Türkei

Eine 39-jährige Türkin soll mit ihren vier minderjährigen Kindern (w13,12,6; m9) unbegleitet nach Istanbul abgeschoben werden. Die BPOL sei bereits vor Zuführung darüber informiert worden, dass die Frau bei Abholung in der Wohnung überwältigt und gefesselt werden musste. Sie hätte in der Wohnung nach einem Messer gegriffen und soll versucht haben, sich in die Hand zu schneiden. Die Frau hätte sich in der Folge – auch im Zuführfahrzeug – gewehrt und geschrien. Laut den Zuführkräften des Landesamts war ein Mitarbeiter der zuständigen Ausländerbehörde bei der Abholung zugegen, der entschied, die Maßnahme trotz des Vorfalls fortzuführen. Sie hätten ihn ausdrücklich von einer Zuführung nach Hamburg abgeraten, da eine Übernahme von Seiten der Bundespolizei unwahrscheinlich sei. Der Mitarbeiter der Ausländerbehörde hätte die Maßnahme aber nicht abbrechen wollen. Der anwesende Begleitarzt (nicht für den Flug vorgesehen) gibt gegenüber der Bundespolizei an, dass die Frau, nachdem sie überwältigt wurde, mit einem Medikament ruhiggestellt worden sei.

Am Flughafen teilt die Frau mehrmals unmissverständlich ihre Flugunwilligkeit mit. Nach Angaben der Bundespolizei macht sie *„insgesamt einen sehr schlechten Eindruck, ihre mentale Verfassung gab es nicht her, dass sie diese Reise mit ihren vier minderjährigen Kindern alleine bewältigen kann“*.

Letztlich teilt die Bundespolizei den Zuführkräften mit, dass die Annahme verweigert würde, da *„Eigen- oder Fremdgefährdung nicht auszuschließen sei und das Wohl der Kinder nicht garantiert werden kann“*.

Sachstand zu Fall 5

Das Landesamt gibt an, dass in der Abholungssituation das Messer schnell entwendet wurde und sich so die Bedrohung in Grenzen hielt. Ob das Medikament zur Beruhigung freiwillig eingenommen wurde, ließ sich nicht klären. Die Entscheidungsbefugnis, die Abschiebung abzubrechen, liegt bei der jeweiligen Ausländerbehörde. In diesem Fall lehnte der Sachbearbeiter einen Abbruch ab, obwohl die vorliegenden Erkenntnisse dafür ausgereicht hätten. Demnach wurde die Zuführung fortgeführt.

Aus NGO-Perspektive sollte in entsprechenden Fällen von einer Zuführung abgesehen werden, wenn vorhersehbar ist, dass die Bundespolizei die Annahme am Flughafen verweigern wird. Durch einen frühzeitigeren Abbruch könnten für Betroffene (insb. für Kinder) unbillige Härten vermieden werden. Im Flughafenforum wurde berichtet, dass die Bundespolizei und das zuständige Landesamt sich zu diesem Fall konstruktiv ausgetauscht haben. Es wurde vereinbart, dass zukünftig in vergleichbaren Situationen zwischen den

⁸ Der Abschiebungsbeobachter war bei dieser Maßnahme selbst nicht vor Ort, sodass sich der Fallbericht auf die Abschlussmeldung der Bundespolizei stützt.

beteiligten Behörden früher kommuniziert und über konkrete Umstände informiert werden solle. So wäre dann auch eine Entscheidung über eine Ablehnung der Bundespolizei frühzeitig möglich.

5.6 Fehlende Sprachmittlung & Kindeswohlgefährdung

Das Flughafenforum hat sich mehrfach mit Fällen beschäftigt, in denen bei Einzelmaßnahmen keine ausreichende Übersetzung seitens Dolmetscher:innen gewährleistet wurde. Behörden aus Flächenbundesländern setzen i.d.R. keine Dolmetscher:innen bei Abholungen bzw. Zuführungen ein. Auch stellt die Bundespolizei in ihrem Zuständigkeitsbereich kein entsprechendes Angebot zur Verfügung. Die Relevanz des Problems zeigt sich insbesondere bei medizinischen Notfällen, in denen z.B. Ärzt:innen nicht mit Betroffenen kommunizieren können. Aus humanitären Erwägungen erscheint es geboten, ihnen die Möglichkeit zu geben, sich selbst gegenüber medizinischem Personal zu äußern bzw. zu verstehen, was ihnen gesagt wird. In mehreren Fällen kam es dazu, dass minderjährige deutschsprachige Kinder angehalten wurden, zwischen ihren Eltern und Beamt:innen bzw. Ärzt:innen zu übersetzen. Die Kontaktaufnahme zu Rechtsbeiständen oder zum Abschiebungsbeobachter waren so in entscheidenden Momenten ebenfalls nicht möglich.

In Verwaltungsvollstreckungsverfahren, worunter Abschiebungen rechtlich fallen, ist es – anders als in Verwaltungsverfahren – nicht gesetzlich verpflichtend, die betroffenen Menschen vollumfänglich über ihre Rechte und Pflichten sowie Abläufe des Verfahrens zu unterrichten. Bei der Beobachtung wurde festgestellt, dass die Betroffenen keine bzw. stark eingeschränkte Möglichkeiten haben sich zu äußern und Rechte wahrzunehmen, wenn sie keine Deutsch- oder Englischkenntnisse besitzen. Das Thema fehlende Sprachmittlung in Abschiebungssituationen im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung soll anhand eines Falles im Folgenden illustriert werden.

Fall 6

21.10.2021

Dublin Überstellung nach Kopenhagen, Dänemark

Eine iranische Familie (w35; m34; m14,07,04) soll gemäß Dublin-Verordnung unbegleitet nach Dänemark überstellt werden. Schon vor der Zuführung teilen die zuführenden Landespolizisten der Bundespolizei mit, dass die Familie nicht vollständig angetroffen wurde und eine Familientrennung vorgenommen wurde. Der Vater sowie der 14-jährige Sohn seien nicht dabei. Demnach befänden sich nur die schwangere Mutter mit dem 7- und 4-jährigen Kind auf dem vierstündigen Weg nach Hamburg.

Als die Frau aus dem Zuführfahrzeug aussteigt, wirkt sie benommen und muss gestützt werden. Im Durchsuchungsraum bricht die Frau zusammen und liegt regungslos auf dem Boden, was zur Folge hat, dass die Bundespolizei entscheidet, die unbegleitete Maßnahme abzubrechen. Dies wird der Frau versucht mitzuteilen, wobei sie davon keine Notiz zu nehmen scheint. Es wird ein Notarzt gerufen. Nach der ärztlichen Untersuchung gibt der Notarzt an, dass keine Besonderheiten festgestellt wurden und die Vitalwerte in Ordnung seien. Weiterhin sagt er, dass er die Frau ins Krankenhaus schicken müsse,

wenn sie nicht die Augen aufmache, obwohl er der Meinung sei, dass sie gesund sei. Da die Mutter kein Deutsch spricht, bittet der Arzt das siebenjährige Kind, folgendes zu übersetzen: „*Sag mal deiner Mama, dass sie die Augen aufmachen soll. Wenn deine Mutter jetzt nicht die Augen aufmacht und zeigt, dass es ihr gut geht, dann werdet ihr getrennt und sie muss ins Krankenhaus. Rede ihr mal ein bisschen zu*“. Auch die Bundespolizei fragt an verschiedenen Stellen das Kind, ob es übersetzen kann. Die Maßnahme wurde von der Bundespolizei aufgrund des gesundheitlichen Zustands der Frau abgebrochen, jedoch wurde auch festgestellt, dass den Zuführkräften keine Erlaubnis für eine Familientrennung vorlag. Bei Dublin Überstellungen bedarf es einer Zusage vom BAMF an die zuständige Ausländerbehörde, wenn eine Familientrennung während des Überstellungsvollzugs in Betracht kommt.

Sachstand zu Fall 6

Es wurde von NGO-Seite problematisiert, dass Kinder als Sprachmittler:innen genutzt werden, um verfahrensrelevante Aspekte des Abschiebungsvollzugs zu übersetzen. Einerseits ist ein sieben-jähriges Kind nicht geschäftsfähig und kann die Folgen möglicher Entscheidungen nicht einschätzen. Das Kind anzuhalten, Überzeugungsarbeit zu leisten und auf die Mutter einzureden, steht nicht nur geltendem Recht entgegen, sondern grenzt an eine Erpressungssituation, der sich das Kind ausgesetzt sieht. Abschiebungen sind besonders für Kinder Ausnahmesituationen, in denen sie einschneidende Erfahrungen machen und besonders geschützt werden sollten.

Die NGO-Vertreter:innen im Forum geben zu bedenken, dass das Thema nicht neu ist und bis dato nichts verändert wurde. Die Bundespolizei hat erneut signalisiert, dass sich der Thematik angenommen würde und geprüft werde, inwiefern eine Sprachmittlung am Flughafen ermöglicht werden kann. Die im Forum beteiligten Flächenbundesländer verweisen auf fehlende Ressourcen, benötigte Logistik und hohe Kosten, sodass keine regelmäßige Sprachmittlung bei Zuführungen ermöglicht werden kann. Aus NGO-Perspektive sollten diese Einflussfaktoren allerdings nicht soweit ausschlaggebend sein, sodass der verfahrensrechtliche Rahmen nicht eingehalten wird und so z.B. keine Kindeswohlgefährdung passiert. Auf den Vorschlag des Abschiebungsbeobachters, digitale Sprachmittlung via Telefon oder App zu nutzen, wurde nicht eingegangen. Positiv anzumerken ist, dass die Behörde für Inneres und Sport der Freien- und Hansestadt Hamburg Dolmetscher:innen bei Abholung und Zuführung einsetzt. Betroffene, die in Hamburger Zuständigkeit zum Flughafen gebracht werden, können besser über Abläufe informiert werden und haben gleichzeitig die Gelegenheit, sich zu äußern und ihre Anliegen vorzutragen. Dies hat zu einer erheblichen Verbesserung der Situation geführt.

Die Familientrennung stellt eine weitere Härte in diesem Fall dar. Obwohl die benötigte Zusage vom BAMF für die Trennung nicht vorlag, entschieden die Zuführkräfte, sie zu vollziehen. Obwohl klar hätte sein müssen, dass ohne Zusage spätestens die Bundespolizei die Maßnahme abbricht, wurde die Frau mit den kleinen Kindern in die beschriebene Ausnahmesituation gebracht und auf eine vierstündige Autofahrt nach Hamburg geschickt. Dies stellt eine unbillige Härte dar, die bei klaren Absprachen hätte vermieden werden können. Eine Stellungnahme der zuständigen Ausländerbehörde und des BAMF wurde erfragt. Eine Antwort steht bisher aus.

5.7 Problematisches Verhalten der beteiligten Vollzugsbediensteten

In Einzelfällen empfand der Abschiebungsbeobachter das von Vollzugsbediensteten gezeigte Verhalten als unangebracht und problematisch. Primär zeigte sich dies in verbalen Äußerungen, die über Betroffene getätigt wurden. So wurde in einigen Situationen, in welchen Betroffene den Anschein machten, gesundheitliche Probleme zu haben, pauschal Simulation vorgeworfen. Auch wurden pauschal stigmatisierende Aussagen über Asylsuchende und Migrant:innen getätigt. Es ist anzumerken, dass beschriebenes Verhalten nicht bei der Bundespolizei festgestellt wurde, sondern bei anderen am Abschiebungsvollzug beteiligten Bediensteten. Im Folgenden wird ein gravierender Fall exemplarisch beschrieben.

Fall 7

06.10.2021

Dublin Überstellung nach Zagreb, Kroatien

Ein 42-jähriger Iraner soll mit seinem 11-jährigen Sohn gemäß Dublin-Verordnung unbegleitet nach Kroatien überstellt werden. Sie sollen unbegleitet über Warschau nach Zagreb zu fliegen.

Aufgrund der verfrühten Zuführung war der Beobachter im ersten Moment noch nicht anwesend. Informationen zu den Vorgängen gab die Bundespolizei: So soll sich der Mann nach dem Aussteigen aus dem Auto zuerst auf den Boden gesetzt haben und im Aufnahmeraum versucht haben, seinen Hinterkopf gegen die Wand zu schlagen. Diese versuchte Selbstverletzung konnte von der Bundespolizei verhindert werden. Die Bundespolizei wird über den deutsch sprechenden Sohn darauf aufmerksam gemacht, dass der Vater Herzschmerzen hat. In der Folge wird der Mann zur Toilette gebracht, wo er sich übergeben muss. Der Vater weint ununterbrochen, schwitzt und macht einen apathischen Eindruck. Der Sohn versucht den Vater zu beruhigen. Daraufhin ruft die Bundespolizei Rettungssanitäter:innen. Die medizinische Untersuchung des Vaters ergibt keinen besonderen Befund. Wegen der versuchten Selbstverletzung des Vaters, hat die Bundespolizei jedoch schon vorab entschieden, die Maßnahme nicht durchzuführen. Nach Einschätzung der Bundespolizei hätte aufgrund fehlender Sicherheitsbegleitung die Sicherheit an Bord nicht gewährleistet werden können. Es bestünde das Risiko einer Selbstverletzung im Flugzeug sowie einer Gefahr für Crew und Passagiere. Laut Zuführkräften sei es bis zu dem Zeitpunkt zu keinen Zwischenfällen gekommen.

Im Verlauf fand ein Telefonat zwischen Bundespolizei und dem zuständigen Sachbearbeiter der Ausländerbehörde statt, der der Bundespolizei zu verstehen gegeben hätte, dass der Mann simulieren würde. Weiterhin soll er die Bundespolizei aufgefordert haben, kurzfristig eine PBL-Begleitung für den Flug zu organisieren, um die Maßnahme fortzuführen, damit die Dublin-Frist nicht erlischt und die Personen nicht in das nationale Verfahren übergehen. Er soll vehement gefordert haben, dass ein Arzt den Mann untersuchen soll, um festzustellen, ob Suizidabsichten vorlägen und ob er eine Gefahr für die Crew darstelle. Wörtlich hätte er den Mann im Telefonat als „*Terrorist*“ bezeichnet. Letztlich soll er die Bundespolizei um Stellungnahme zu dem Vorgang gebeten haben, indem u.a. darauf

eingegangen werden soll, warum dem Mann keine Beruhigungsmittel verabreicht wurden, um die Maßnahme zu vollziehen.

Sachstand zu Fall 7

Die zuständige Landesbehörde räumt ein, dass das Verhalten des Mitarbeiters der Ausländerbehörde nicht tragbar war und es amtsintern Nachwirkungen und eine Aufarbeitung mit der Behördenleitung gegeben hat. Wie genau die Aufarbeitung aussah, wurde nicht mitgeteilt. Neben dem beschriebenen Verhalten wurde von NGO-Seite auch problematisiert, dass in diesem Fall wieder ein Kind zwischen Elternteil und Polizei bzw. Sanitäter:innen übersetzen musste.

5.8 Fehlende Versorgung in Zuführsituationen

In einzelnen Fällen wurde dem Abschiebungsbeobachter von Betroffenen am Flughafen berichtet, dass sie im Zeitraum zwischen Abholung und Zuführung an den Flughafen bzw. Zuführung in eine Abschiebungshaftanstalt nicht bzw. nur unzureichend mit Essen & Trinken versorgt wurden. Bei der Bundespolizei werden den Menschen bei Bedarf Wasser und Snacks angeboten. Die Versorgung mit richtigem Essen ist jedoch auch hier schwierig, wenn die Betroffenen selbst kein Geld dafür haben. Menschen, die aus der Hamburger Rückführungseinrichtung oder der Abschiebungshaftanstalt Glückstadt zugeführt werden, sind regelmäßig mit einem Lunch-Paket ausgestattet worden. Bei Sammelcharterabschiebungen wird für jede Person ebenfalls ein Lunch-Paket bereitgestellt.

Fall 8

17.02.2021

Auslieferung nach Madrid, Spanien

Ein inhaftierter Mann aus Pakistan wird nach Spanien ausgeliefert. In Begleitung von zwei Landespolizeibeamten geht es mit dem Flugzeug von Düsseldorf über Hamburg nach Madrid. Während der Transitzeit kommt der Mann in einen Haftraum bei der Bundespolizei. Er beklagt, dass er Hunger hätte und während des Vollzugs kein Essen bekommen hätte. Auf Nachfrage des Abschiebungsbeobachters bekommt der Rückzuführende zwei Schokoriegel von der Bundespolizei.

Die Dauer der Maßnahme beläuft sich auf ca. 12 Stunden (nächtliche Abholung aus Haft – Abflug in Düsseldorf 07.00 Uhr – Ankunft in Hamburg 08.00 Uhr – Abflug in Hamburg 11.40 Uhr – Ankunft in Madrid 14.54 Uhr – Weiterfahrt in spanische Haft).

Sachstand zu Fall 8

Die im Flughafenforum vertretenen Akteur:innen teilen die Ansicht, dass in diesem Fall die zuführenden Beamten offensichtlich nicht auf eine ausreichende Versorgung während des Auslieferungsprozesses geachtet haben. Es ist erforderlich, dass auf eine ausreichende Versorgung durch alle beteiligten Stellen geachtet wird. Im Forum wurde von NGO-Seite angeregt, dass Betroffene bei der Bundespolizei in entsprechenden Situationen mehr als Schokoriegel bekommen sollten. Dies sei laut Bundespolizei jedoch schwierig, da sie – anders als bei Sammelcharter – kein Budget dafür haben.

5.9 Fehlende Mitteilung über auffälliges Verhalten (Fluchtversuch)

Die Risikoanalyse der Bundespolizei hat bei Abschiebungsmaßnahmen höchste Priorität, da sie u.a. der Sicherheit an Bord des Flugzeuges dient. Insbesondere bei unbegleiteten Maßnahmen dürfen keine Anhaltspunkte für auffälliges Verhalten vorliegen. In einem Fall soll es laut Bundespolizei dazu gekommen sein, dass die Zuführkräfte nicht über problematisches Verhalten eines Menschen nach seiner Abholung berichtet haben.

Fall 9

04.10.2021

Dublin Überstellung nach Madrid, Spanien

Ein 28-jähriger Liberianer soll gemäß Dublin Verordnung von Hamburg nach Spanien überstellt werden. Die Person wird in Stahlhandschellen gefesselt zugeführt, was von den Zuführkräften lediglich mit dem Verweis auf Eigensicherung erklärt wird. Im Gespräch mit dem Betroffenen erfährt der AB, dass ungefähr zehn Vollzugsbedienstete bei der Abholung in einer Unterkunft zugegen gewesen sein sollen. Der Mann erklärt, er habe versucht, sich nach einem Corona-Test der Maßnahme zu entziehen, indem er flüchtete. Der Fluchtversuch sei jedoch unterbunden worden, indem er auf dem Gelände der Unterkunft überwältigt wurde. Laut eigener Aussage wurde er liegend auf dem Boden fixiert und ein Beamter soll minutenlang auf seinem Hals gekniet haben, wobei er Luftprobleme bekommen habe. Die körperliche Verfassung des Mannes weist keine offensichtlichen Verletzungen in Form von Schürfungen auf, jedoch ist seine Jeans aufgerissen und dreckig. Laut Bundespolizei wurde der Fluchtversuch von den Zuführkräften nicht mitgeteilt.

Sachstand zu Fall 9

Die Bundespolizei weist ausdrücklich darauf hin, dass die Zuführkräfte verpflichtet sind, jegliches auffälliges Verhalten mitzuteilen, vor allem im Falle eines Fluchtversuchs. Dies gilt für begleitete und unbegleitete Maßnahmen.

Die zuständige Behörde wurde vom Flughafenforum kontaktiert und um Stellungnahme gebeten. Dieser Bitte wurde nachgekommen, jedoch der Sachverhalt anders dargestellt. Demnach sei der Mitteilungspflicht gegenüber der Bundespolizei nachgekommen worden. Weiterhin sei der Mann zwar auf dem Boden fixiert worden, allerdings habe niemand auf seinem Hals gekniet.

6. Fazit und Ausblick

Dass im Berichtszeitraum 33,6% aller beobachteten Maßnahmen als besprechungswürdig eingestuft wurden, zeigt die Relevanz einer unabhängigen Abschiebungsbeobachtung. Auch wenn dieser Wert statistisch nicht repräsentativ ist, da nicht alle stattgefundenen Abschiebungen beobachtet werden konnten, wird dennoch deutlich, dass es an vielen Stellen Verbesserungspotenziale gibt.

Die in diesem Bericht besprochenen Situationen zeigen generelle Probleme auf, die bei

Abschiebungsmaßnahmen auftreten können. Anhand von beobachteten Fällen wurde exemplarisch das jeweilige Problemfeld beschrieben. Im Flughafenforum wurden diese und weitere Fälle konstruktiv besprochen und Lösungswege diskutiert. Es muss jedoch festgehalten werden, dass bestimmte Vorschläge von NGO-Seite bisher nicht umgesetzt wurden, obwohl entsprechende Diskussionen nicht neu sind. Hierzu zählt z.B. die Diskussion um den Einsatz von Dolmetscher:innen und die Frage, ob Kinder behelfsweise zwischen Eltern und Behörden übersetzen sollten.

Das Leitmotiv⁹ der Bundespolizei „Keine Abschiebung um jeden Preis“ wird aus Sicht des Abschiebungsbeobachters am Hamburger Flughafen auch so umgesetzt. Dennoch hat sich gezeigt, dass dies bei anderen Stellen wie den zuführenden Vollzugsbediensteten anders aussehen kann. Wenn sich die Frage gestellt wird, welchen Preis eine Abschiebung haben kann, dann offenbaren die dokumentierten Fälle eindrücklich, dass Betroffene mitunter einen hohen Preis zahlen müssen. Menschen können unbilligen Härten ausgesetzt werden, da Ermessensspielräume von behördlicher Seite nicht zu Gunsten der Betroffenen genutzt werden. Als Folge können Grundrechte in unverhältnismäßiger Weise beschnitten werden.

Es ist anzumerken, dass die zugrundeliegende Erhebung problematischer Abschiebungssituationen statistisch nicht repräsentativ sein kann, da nur ein begrenzter Ausschnitt des gesamten Vollzugs beobachtet wird. Berichte über problematische Abholungssituationen oder die Flüge selbst können nicht verifiziert werden, sodass eine Blackbox über das Passierte bestehen bleibt. Dem Abschiebungsbeobachter werden Wahrnehmungen der Betroffenen über die Abholungssituationen geschildert. Diese werden im Flughafenforum besprochen und mit den eingeholten Schilderungen der zuführenden Vollzugsbediensteten abgeglichen. Hierbei kann es vorkommen, dass die Wahrnehmungen über das Passierte abweichen können. Aus NGO-Perspektive sollten daher auch Abholungen stichprobenartig beobachtet werden können, da diese die sensibelsten und risikoreichsten Momente einer Abschiebung sind. Stichprobenartige Beobachtungen von Abholungen und Zuführungen sind bisher in den Statuten des Flughafenforums jedoch nicht vorgesehen. Letztlich sollte auch die Beobachtung von Flügen in Betracht kommen, da auch hier ein sensibler Moment besteht. Dass der Beobachtungsumfang der unabhängigen Abschiebungsbeobachtung ausgebaut werden sollte, wird an allen fünf Standorten bundesweit diskutiert.

Die Möglichkeit, dass Abholungen aus der Hamburger Rückführungseinrichtung beobachtet werden können, ist eine wertvolle Erweiterung der Abschiebungsbeobachtung in Hamburg. Aufgrund der anstehenden Schließung dieser Einrichtung, sollte aus NGO-Perspektive dieser Zugang für die Abschiebehafteinrichtung in Glückstadt ebenfalls ermöglicht werden.

⁹ Leitend für den Vollzug von Rückführungen auf dem Luftweg seitens der Bundespolizei ist das Dokument „Bestimmungen über die Rückführung ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg (Best Rück Luft)“